

**Klarstellungen zu den Mindestumweltkriterien für das Bauwesen,
angewandt mit Ministerialdekret vom 11. Oktober 2017 und veröffentlicht im
ABl. Nr. 259 vom 6. November 2017.**

Version 15/12/2017

Allgemeine Fragen

F: *In den MUK werden nicht alle Typologien von Projekten angegeben, z.B. sind Restaurierungen nicht vorgesehen. Wie sollte man sich in solchen Fällen verhalten?*

A: Die MUK Bauwesen verweisen in Bezug auf Neubauten oder Sanierungen ersten und zweiten Grades oder ordentlicher und außerordentlicher Instandhaltung auf das Dekret des Präsidenten der Republik vom 6. Juni 2001, Nr. 380 und die interministeriellen Dekrete vom 26. Juni 2015, zur Durchführung des Gesetzes 90/2013. Für die anderen Typologien von Eingriffen (wie die Restaurierung), die nicht im Text genannt werden, sind die MUK nicht verbindlich. Natürlich werden die Vergabestellen dazu aufgefordert, diese so weit wie möglich, je nach Art des Projektes, zu berücksichtigen.

F: *Einige Materialien scheinen nicht unter die in den MUK enthaltenen Materialien zu fallen. Wenn ich z.B. eine atmungsaktive Wand aus Terrakotta-Elementen plane, fällt dies unter dem Absatz 2.4.2.2. Ziegel, welche hingegen Bezug auf „Ziegel für Mauerwerke und Fußböden“ nimmt oder trage ich keiner Vorschrift Rechnung? Falls die atmungsaktive Wand aus Feinsteinzeug-Elementen geplant wird, fällt sie dann unter dem Absatz 2.4.2.9?*

A: In den MUK wurde dies nicht genauer angegeben (dem kann in den kommenden Abänderungen des MUK nachgekommen werden), aber die Vergabestelle kann es über die MUK hinaus gemäß Art. 68 des Kodexs der öffentlichen Verträge vorschreiben.

Spezifische Fragen zu den einzelnen Kriterien

Kriterium 2.3.1 Energiediagnose

F: *Welches ist der beglaubigte Experte, auf welchen sich der Nachweis bezieht?*

A: Was die Diagnostik betrifft, so sind die einzigen spezialisierten Figuren (siehe Anlage 2 zum GvD Nr. 102/2014 i.g.F.) folgende:

- EGE, UNI CEI 11339 und unterliegt bereits der Zertifizierung durch Stellen, die nach der internationalen Norm ISO/IEC 17024 akkreditiert sind;
- Energieauditor - AE, zertifiziert nach UNI CEI 16247, Teil 5;
- ESCo (Energy Service Company), zertifiziert gemäß der Norm UNI CEI 11352:2014.

Kriterium 2.3.2 Gesamtenergieeffizienz

F: *Das im dritten Absatz angegebene Bezugsdatum 2019 entspricht nicht dem in den Tabellen 1-4 des Anhangs B des Ministerialdekrets vom 26.06.2015 (im Anhang) angegebenen Bezugsdatum, wo nur zwei Zeitstufen vorgesehen sind: 2015 und 2021. Handelt es sich dabei um einen Druckfehler?*

A: Ja, es handelt sich um einen Druckfehler. Die Worte „..., gemäß Anlage B des Ministerialdekrets vom 26. Juni 2015 mit anschließenden Änderungen und Ergänzungen in Bezug auf das Jahr 2019“ sind folgendermaßen zu verstehen: „....gemäß Anlage B des Ministerialdekrets vom 26. Juni 2015 mit anschließenden Änderungen und Ergänzungen in Bezug auf das Jahr 2021“. Dieser Fehler wird in einer nachfolgenden Veröffentlichung berichtigt werden.

Kriterium 2.4.1.2 Wiederverwertete oder recycelte Stoffe

F: Der Anteil an wiederverwerteten oder recycelten Rohstoffen muss mindestens 15% des Gesamtgewichts aller verwendeten Werkstoffe betragen. „Für die verschiedenen Kategorien von Materialien und Gebäudekomponenten gelten ersetztweise, falls angegeben, die Prozentsätze, die in Kapitel 2.4.2 genannt sind.“ Die in den Unterabsätzen enthaltenen Prozentsätze für die einzelnen Materialien gemäß Kapitel 2.4.2 sind jedoch im Allgemeinen niedriger als die im Vorwort angegebenen 15 % (Beton - Mindestanteil von 5 % Recyclingmaterial auf die Gesamtmenge, 10 % bei Ziegelstein - für Holz sind keine Mindestprozentsätze erforderlich...usw.); Bei Anwendung oder Nichtanwendung der einzelnen vorgegebenen Prozentsätze (Fallbeispiel Holz), und nach Berechnung der entsprechenden Gewichtsanteile und der Prozentsätze an Recyclingmaterial, werden die auferlegten 15 % nicht erreicht. Es ist daher nicht klar, ob es ausreicht, die Prozentsätze gemäß Kapitel 2.4.2, wie im dritten Absatz beschrieben, einzuhalten, oder ob ich auf jeden Fall in der Gesamtberechnung mindestens 15 % Recyclingmaterial, wie im ersten Absatz beschrieben, erreichen muss, wodurch sich alle Prozentsätze im Vergleich zu dem, was in den folgenden Unterabsätzen festgelegt ist, erhöhen würden.

A: Bei den Materialien gemäß Kapitel 2.4.2. kommen die in den entsprechenden Absätzen 2.4.2.1 ff. vorgegebenen Prozentsätze zur Anwendung. Für andere Materialien (falls im Projekt vorhanden) wird die Summe der entsprechenden Gewichte gemacht und die 15% werden gemäß Absatz 2.4.1.2 berechnet. Diese 15% können sich auch aus den unterschiedlichen Anteilen der verschiedenen Materialien zusammensetzen. Sollte es so nicht möglich sein, die 15% an gesamtem Recyclingmaterial zu erreichen, wird dies im technisch-illustrativen Bericht angeführt. Gibt es hingegen keine anderen als die in den Absätzen 2.4.2.1 ff genannten Werkstoffe, so bleiben die dort angegebenen niedrigeren Prozentsätze erhalten.

F: Es erscheint manchmal falsch, das GEWICHT und nicht das Volumen zu berücksichtigen, da es sehr leichte Materialien gibt wie zum Beispiel Wärme- und Schalldämmmaterialien (gemäß Abs. 2.4.2.8), welche in sehr geringem Ausmaß Einfluss nehmen auf das Gesamtgewicht, aber andererseits leichter in recycelter Form zu beschaffen sind, während zum Beispiel Beton erheblich die Berechnungen des Gesamtgewichts beeinflusst. Wenn wir demzufolge in diesem Fall den Gesamtmindestprozentsatz auf 15% festlegen würden, wäre es notwendig, für Beton einen viel höheren Anteil an Recyclingmaterial aufzuerlegen als die vorgeschriebenen 5%. Es bestehen folglich auch Zweifel daran, ob Beton mit einem Recyclinganteil von 30-40% tatsächlich auf dem Markt erhältlich ist – beziehungsweise wir riskieren, bestimmten Materialien Recyclinganteile aufzuerlegen, die es in der Form nicht gibt, was anschließend zu großen Problemen in der Phase der Vergabe führen kann.

A: Für Beton ist schon vor geraumer Zeit der Anteil von 5% an Recyclingmaterial aufgrund der Beschränkungen durch die technischen Vorschriften gemäß Ministerialdekret vom 14. Januar 2008 (Tabelle 11.2.III) bestimmt worden. Hinsichtlich der Dämmmaterialien oder im Allgemeinen leichter Materialien zählt bei der Analyse des Lebenszyklusses die Umweltbelastung pro Gewichtseinheit.

Im Falle einer außerordentlichen Instandhaltung, wenn nur wenige Materialien eingesetzt werden und diese im Absatz 2.4.2.1 ff. angegeben sind, gelten die für die einzelnen Materialien angegebenen Prozentsätze (wie im vorhergehenden Absatz beschrieben). Werden auch andere als die im Absatz 2.4.2.1 ff. genannten Werkstoffe verwendet, so werden die entsprechenden Gewichte summiert und es werden 15% auf die Gesamtsumme berechnet.

F: Was den Anteil an Recyclingmaterial anbelangt, so wurde für Holz kein Mindestanteil an Recyclingmaterial festgelegt; Wie sollte man sich demzufolge im Falle eines Austauschs von Fenstern und Türen aus Holz verhalten? Letztere beeinflussen dennoch die Berechnungen des Gesamtgewichts an Recyclingmaterial, oder nicht?

A: Das Kriterium 2.4.2.4 über die Nachhaltigkeit von Holz stellt den Holzanteil aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern mit jenem von Recyclingholz gleich. Wenn Fenster und Türen also einen Prozentsatz an Recyclingholz enthalten trägt dies zum Erreichen der gemäß dem Kriterium 2.4.1.2 vorgegebenen 15% bei.

Kriterium 2.4.1.3 Gefährliche Stoffe

F: Aus dem Kriterium geht hervor, dass in den verwendeten Komponenten, Teilen oder Materialien keine Stoffe und Mischungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): (gefolgt von einer Auflistung der Risikosätze) enthalten sein dürfen. Aber die aufgezählten Risikosätze sind nicht all jene in Bezug auf die gefährlichen Stoffe, die von der Verordnung vorgesehen sind, warum?

A: Unter allen Risikosätzen wurden nur jene ausgewählt, welche man als notwendig erachtet hat, zu zitieren.

F: In welchen Fällen sind Prüfberichte für die Überprüfung von Absatz 1 erforderlich?

A: Nur in jenen Fällen, in denen in den verwendeten Komponenten, Teilen oder Materialien die Zusatzstoffe gemäß Absatz 1 absichtlich hinzugefügt werden. Diese Bedingung kann aus der bereits für die Absätze 2 und 3 geforderten Dokumentation entnommen werden.

Kriterium 2.4.2.10 Fußböden und Wandverkleidungen

F: Wenn ich natürliche und aus der Natur gewonnene Materialien, wie etwa Stein, verwende, bin ich konform mit dem Absatz 2.4.2.10 oder nicht?

A: JA, der erste Teil des EU-Umweltzeichens betrifft genau die Gewinnung natürlicher Materialien. Demzufolge kommt Absatz 2.4.2.10 zur Anwendung.

F: Im zweiten Punkt der Auflistung im Nachweis wird auf die ISO Norm 17025 Bezug genommen, während EPDIItaly© oder ähnliche im Gegenzug zum Nachweis anderer Kriterien nicht als Beispiel genannt werden. Warum?

A: Es handelt sich um einen einfachen Unterschied in der Formulierung des Textes, aber nicht um einen Ausschluss. Darüber hinaus wird die Bezugnahme auf EPDIItaly© auch in den anderen Kriterien mit dem Wort „wie“ vorangestellt, somit wird hiermit nur beabsichtigt, ein Beispiel eines möglichen angemessenen Mittels zur Überprüfung zu geben, indem auf die Gleichwertigkeit verwiesen wird. Daher gilt EPDIItaly© oder ähnliche als Mittel zum Nachweis der Einhaltung des Kriteriums. Dies kann überprüft werden, wenn die Umwelterklärung spezifische Informationen über die im Kriterium genannten Anforderungen enthält.

Kriterium 2.4.2.11 Farben und Lacke

F: Im zweiten Punkt der Auflistung im Nachweis wird auf die ISO Norm 17025 Bezug genommen, während EPDIItaly© oder ähnliche im Gegenzug zum Nachweis anderer Kriterien nicht als Beispiel genannt werden. Warum?

A: Es handelt sich um einen einfachen Unterschied in der Formulierung des Textes, aber nicht um einen Ausschluss. Darüber hinaus wird die Bezugnahme auf EPDIItaly© auch in den anderen Kriterien mit dem Wort „wie“ vorangestellt, somit wird hiermit nur beabsichtigt, ein Beispiel eines möglichen angemessenen Mittels zur Überprüfung zu geben, indem auf die Gleichwertigkeit verwiesen wird. Daher gilt EPDIItaly© oder ähnliche als Mittel zum Nachweis der Einhaltung des Kriteriums. Dies kann überprüft werden, wenn die Umwelterklärung spezifische Informationen über die im Kriterium genannten Anforderungen enthält.

Kriterium 2.4.2.13 Brauchwasserinstallationen

F: Der Text dieses Kriteriums scheint sich im Teil des Nachweises an folgender Stelle zu unterbrechen: „...der Auftragnehmer hat in der Beschaffungsphase die Einhaltung des Kriteriums sicherzustellen, indem er alternativ Produkte verwendet mit:“ ohne, dass darauf eine Liste an Optionen folgt.

A: In der letzten Änderung des Kriteriums wurde der Verweis auf die mit dem EU-Umweltzeichen versehenen Sanitäranlagen, für welche im Nachweis die Konformitätsbeweise angeführt waren, entfernt. Der korrigierte Text des Kriteriums, welcher eine Berichtigung mit anstehender Veröffentlichung darstellt, lautet wie folgt:

„Die Projekte für Neubaumaßnahmen, einschließlich Abriss- und Wiederaufbaumaßnahmen sowie größere Sanierungsmaßnahmen ersten Grades müssen, unbeschadet strengerer Vorschriften und Regelungen (z.B.: urbanistische und gemeindebauliche Regelungen, usw.), den Einsatz von individuellen Abrechnungssystemen des Wasserverbrauchs für jede Wohneinheit vorsehen.“

Nachweis: Der Planer muss einen technischen Bericht vorlegen, der die Erfüllung des Kriteriums nachweist.“

Kriterium 2.6.1 Technische Fähigkeit der Planer

F: *Welches sind die zwecks Anwendung dieses Kriteriums beglaubigten Experten?*

A: Innerhalb dieses Kriteriums, das die Professionalität der Planer betrifft, bezeichnet der Begriff „beglaubigter Experte“ einen Fachmann, der eine Zulassungsprüfung bei nach internationaler Norm ISO/IEC 17024 – „Conformity assessment - General requirements for bodies operating certification of persons“ – ermächtigten nationalen oder internationalen Zertifizierungsstellen abgelegt und bestanden hat, die befugt sind, eine umweltenergetische Gebäudezertifizierung anhand der geläufigsten rating systems (LEED, WELL, BREEAM, usw.) auszustellen.

Diese Experten, die über allgemeine Kompetenzen im Hinblick auf die Gebäudenachhaltigkeit und somit nicht nur im Bereich der Energieeffizienz verfügen müssen, können beispielsweise folgende sein: LEED AP, WELL AP, BREEAM AP, usw. Die Vergabestelle kann die Anforderung überprüfen, indem sie die spezifische Zulassungsbescheinigung ISO/IEC 17024 der genannten Stelle anfordert.

Kriterium 2.6.2 Leistungsverbesserung des Projekts

F: *Im Sinne des Vergabekodexs ist dieses Kriterium eines derjenigen, die bei der Abfassung von Ausschreibungsbekanntmachungen berücksichtigt werden muss. In der Regel wird der Prozentsatz für die belohnenden Bewertungskriterien von der Vergabestelle bestimmt, aber im Text des Kriteriums wird ein Mindestprozentsatz von 5% für recycelte Materialien festgelegt. Warum?*

A: Der Grund für diesen Verweis ist im Artikel 206-sexies des GvD Nr. 152 vom 3. April 2006 verankert, welcher für die „Ausschreibungsbekanntmachungen Kriterien für die Bewertung von Angeboten im Sinne des Art. 83, Abs. 1, Buchstabe e) des Kodexs in Bezug auf die öffentlichen Verträge für Bauaufträge, Dienstleistungen und Lieferungen gemäß GvD Nr. 163 vom 12. April 2006 i.d.g.F., mit belohnenden Bewertungspunkten für Produkte, die Post-Consumer-Materialien oder aus der Verwertung von Abfällen und aus der Zerlegung von komplexen Produkten stammende Materialien enthalten, vorsieht, und zwar im Ausmaß der gemäß Absatz 3 des gegenständlichen Artikels des Dekrets festgelegten Prozentsätze.“ Dieses Ministerialdekret des Ministeriums für Umwelt und Landschafts- und Meeresschutz ist jenes vom 24/05/2016, welches im Amtsblatt vom 07/06/2016 veröffentlicht wurde und den Mindestprozentsatz auf 5% festgelegt hat.